



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich II Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

09. Juni 2026

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2026

Antrag der AfD Stadtratsfraktion für eine familienfreundliche und sozial ausgewogene Anpassung der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: VIII/2026/02798

TOP: 10.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Vorbemerkung:

Eine Änderung der Baumschutzsatzung ist in der gewünschten Form nicht zulässig und somit verfahrensfehlerhaft. Gemäß § 15 Abs. 4 NatSchG LSA sind vor der Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke in geeigneter Weise über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Unterschutzstellung betroffen sind, sind zu hören. Da die antragstellende Fraktion im Änderungsverfahren weder eine Beteiligung der Öffentlichkeit, noch eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorsieht, wäre die Satzung im Folgenden rechtswidrig und somit rechtlich angreifbar.

Zum Inhalt:

Eine Änderung der Baumschutzsatzung mit dem gewünschten Inhalt widerspricht den Zielen, welche mit Erlass der neuen Baumschutzsatzung im Januar 2024 definiert wurden. Eines der Ziele der neuen Baumschutzsatzung ist, durch mehr Baumschutz und den Schutz von mehr Baumarten im bebauten Bereich dem Klimawandel entgegenzuwirken. Dabei wurde vor allem auch das lokale Klima in stark versiegelten Bereichen der Stadt betrachtet. Nadelbäume leisten dabei viele der gleichen Umweltfunktionen wie Laubbäume und sollten daher weiter den Schutz der Baumschutzsatzung genießen:

- Bindung von CO₂
- Produktion von Sauerstoff
- Kühlung durch Beschattung
- Lebensraum für Vögel, Insekten und andere Tiere
- Schutz vor Wind
- Staub- und Schadstofffilterung



Viele ältere Nadelbäume sind markante Bestandteile von Gärten, Parks und Wohngebieten. Ihr Verlust kann das Ortsbild dauerhaft verändern. Gerade in Halle (Saale) finden sich auf privaten Grundstücken zahlreiche ältere Nadelbäume. Diese tragen oft wesentlich zur Begrünung eines Quartiers bei. Aus Sicht des Klimaschutzes ist weniger die Baumart entscheidend, als die Größe und Vitalität eines Baumes.

Auch das Heraufsetzen des Stammumfangs würde dem Ziel des Klimaschutzes zuwiderlaufen. Die Anhebung des Schutzzumfangs von 40cm auf 50cm Stammumfang würde dazu führen, dass zahlreiche jüngere und mittelgroße Bäume künftig nicht mehr unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen würden. Gerade diese Bäume sind jedoch wichtig für die langfristige Entwicklung des Stadtgrüns. Werden sie nicht geschützt, können sie entfernt werden, bevor sie ihre volle ökologische Wirkung entfalten. Bäume sind nicht nur Privatangelegenheit. Sie tragen zur Verbesserung des Stadtklimas bei, speichern CO₂, filtern Feinstaub, spenden Schatten, fördern die Biodiversität und mindern die Folgen von Hitzeperioden. Diese Leistungen kommen der gesamten Stadtgesellschaft zugute. Deshalb besteht ein legitimes öffentliches Interesse an ihrem Schutz, auch auf privaten Grundstücken. Der Schutz stadtbildprägender und ökologisch wertvoller Bäume ist deshalb kein ungewöhnlicher Eingriff, sondern eine seit Jahrzehnten etablierte kommunale Aufgabe. Zahlreiche deutsche Städte verfügen über vergleichbare Baumschutzsatzungen.

Wenn (einzig) auf den Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, Reihenhaushausgrundstücken und Wochenendgrundstücken der Ersatz im Verhältnis 1:1 gepflanzt werden müsste, würde dies zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung der verschiedenen Antragsteller und einer Bevorzugung der oben genannten Gruppen führen. Eine legitimierende Rechtfertigung hierfür ist nicht ersichtlich. Außerdem würde dann in der überwiegenden Anzahl der Fälle kein angemessener Ersatz mehr für das verlorengehende Kronenvolumen geleistet. Bereits jetzt ist die Anzahl festgelegter Ersatzpflanzungen nur eine eigentlich unzureichende Annäherung an das zu ersetzende Kronenvolumen. Zudem wird immer der Zustand des jeweiligen Baumes bei der Berechnung des Ersatzes berücksichtigt, so dass bereits jetzt bei stark geschädigten Bäumen nur reduzierter Ersatz verlangt wird. Dies sollte aber nicht für gesunde Bäume mit einem großen Kronenvolumen gelten, die beispielsweise für ein Bauvorhaben gefällt werden müssen.

René Rebenstorf
Beigeordneter